

Verwaltungsvorschrift für BOS-Funkanlagen der Feuerwehren (VwV BOS-Funkanlagen)

Vom 24. November 2000 - Az.: 5-0268.1/2 -
(GABl. 2001 S. 43)

1 Allgemeines

1.1 Auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), hat das Bundesministerium des Innern die bisher für die Anmeldung und Genehmigung von BOS-Funkanlagen gültige „Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS)“ mit Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 neu gefasst (GMBI S. 413).

Die neugefasste Richtlinie mit der Bezeichnung „Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) - BOS-Funkrichtlinie -“ ist mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) sowie den Ministerien und Senatsverwaltungen des Inneren der Bundesländer abgestimmt.

1.2 Die RegTP hat die BOS-Funkrichtlinie für ihre Außenstellen als „Arbeitsanweisung für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) - ArbAnwBOS-Funk -“ in Kraft gesetzt.

1.3 Die BOS-Funkrichtlinie regelt das Verfahren für Funkanlagen neu.

Sie enthält unter anderem in

- § 4 eine Aufzählung der „Berechtigten des BOS-Funks“,
- § 5 eine Beschreibung des Umfangs der „Funknetze im BOS-Funk“,
- § 6 die Definition der „Funkanlagen für die digitale Alarmierung im BOS-Funk“
- § 7 die „Besonderheiten im Funkverkehr der BOS“
- § 8 die Übersicht der zulässigen „Frequenzbereiche“ und regelt in
- § 17 ff. das „Antragsverfahren für Berechtigte des BOS-Funks“.

2 Grundsätzliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Verfahren

Funkanlagen durften bisher nur mit einer für die jeweilige Funkanlage erteilten Genehmigung betrieben werden. Dies galt sowohl für ortsfeste (Relaisfunkstellen, digitale Alarmumsetzer) als auch für mobile Funkanlagen (Fahrzeug-Funkanlagen, tragbare Funkanlagen und Handsprechfunkgeräte).

Funkanlagen dürfen künftig erst nach einer Frequenzzuteilung betrieben werden, die den Antragsteller berechtigt, mit seinen Funkanlagen bestimmte Frequenzen zu nutzen. Die Frequenzzuteilung ersetzt die Genehmigung für die jeweilige Funkanlage.

Zum Verfahren im Einzelnen:

- 2.1 Die Frequenzzuteilung wird von der RegTP für ein Funknetz erteilt. Die Daten der ortsfesten Funkanlage sind dabei Bestandteil der Frequenzzuteilung.
- 2.2 Bei Einrichtung zusätzlicher ortsfester Funkanlagen (zum Beispiel in weiteren Feuerwehrhäusern) in einem Funknetz, für das bereits eine Frequenzzuteilung erfolgt ist, ist nach den Nummern 3.1 und 3.3 zu verfahren. Der Antragsteller erhält eine neue „URKUNDE Frequenzzuteilung“ mit einer erweiterten „Anlage Funkstellendaten“.
- 2.3 Funknetze im Sinne der Frequenzzuteilung sind Funkanlagen der Gemeinden, der Landkreise, der Regierungspräsidien und des Innenministeriums die jeweils auf der gleichen Frequenz/ auf dem gleichen Frequenzpaar (Kanal) betrieben werden.

Im Einzelnen sind dies:

- 2.3.1 bei den Gemeinden
 - der Betriebskanal Unterband/Gegenverkehr (Duplex) im 4-m-Bereich,
 - der Lokalkanal Oberband/Wechselverkehr (Simplex) unterhalb K. 400,
 - der Einsatzstellenfunk-Kanal, Unterband/Wechselverkehr (Simplex) im 2-m-Bereich.
- 2.3.2 bei den Landkreisen
 - der Betriebskanal,
 - der Leitkanal,
 - der Einsatzstellenfunk-Kanal, Unterband/Wechselverkehr (Simplex) im 2-m-Bereich für die kreiseigenen Handsprechfunkgeräte (KdoW, ELW),

- der Alarmierungskanal (für digitale Alarmierung im 2-m-Bereich),
- der Kanal 385 W/O für die Luftbeobachter.

2.3.4 bei den Regierungspräsidien

- der Kanal der mittleren Netzebene in Duplex,
- der Kanal der Festverbindung(en) in Duplex,
- der Kanal der oberen Netzebene (Duplex),
- der Kanal 394 W/O für die Textübertragung (Packet Radio).

2.3.5 beim Innenministerium

- der jeweilige Betriebskanal, auf dem im Landkreis eine Relaisfunkstelle bzw. ein Gleichwellenfunk-Netz betrieben wird,
- die zum Betrieb des Gleichwellenfunk-Netzes jeweils erforderlichen Festfunkverbindungen im 70-cm-Bereich,
- der Kanal der oberen Netzebene (Duplex),
- der Kanal 394 W/O für die Textübertragung (Packet Radio),
- die Sonderkanäle.

2.4 Der Betrieb einer Funkanlage ohne Frequenzzuteilung ist gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 10 TKG vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), eine Ordnungswidrigkeit: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Frequenzzuteilung nach § 47 Abs. 1 Satz 1, Frequenzen nutzt.“

3 **Verfahren bei der Neureinrichtung von Funkanlagen**

3.1 ortsfeste Funkanlagen

Für Funknetze mit ortsfester Funkanlage ist die Frequenzzuteilung mit dem als Anlage 6 zur BOS-Funkrichtlinie abgedruckten Formblatt zu beantragen. Dieses Formblatt ist bei der zuständigen Außenstelle der RegTP erhältlich.

Sofern die Frequenzzuteilung für das Betreiben einer ortsfesten Sendefunkanlage beantragt wird, die mit einer äquivalenten Strahlungsleistung von 10 Watt (EIRP) und mehr - das ist die Regel - betrieben werden soll, ist für den Betrieb neben der Frequenzzuteilung eine ebenfalls von der RegTP ausgestellte „Bescheinigung für feste Funksendestellen bezüglich des zu gewährleistenden Schutzes von Perso

nen in elektromagnetischen Feldern" erforderlich (§ 21 „Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern“). Dazu im Einzelnen:

Ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten Strahlungsleistung von größer oder gleich 10 Watt unterliegen nach § 59 TKG in Verbindung mit § 6 der Telekommunikationszulassungsvorschrift (TKZuV) dem Standortbescheinigungsverfahren. Danach wird jede einzelne ortsfeste Sendefunkanlage auf die Einhaltung der Personenschutz- und Herzschrittmacher-Grenzwerte überprüft und ein einzuhaltender Sicherheitsabstand zum gesamten Standort der Anlage festgelegt. Die RegTP bestätigt die Einhaltung der geforderten Grenzwerte. Erst dann darf eine ortsfeste Sendefunkanlage in Betrieb genommen werden.

3.2 mobile Funkanlagen

Für Funknetze ohne ortsfeste Funkanlage (mobile Funkanlagen), zum Beispiel Fahrzeug-Funkanlagen, tragbare Funkanlagen und Handsprechfunkgeräte im 2-m-Bereich als Beladung der Fahrzeuge, ist bei erstmaliger Beantragung entsprechend zu verfahren.

3.3 Im Einzelnen:

Die kreisangehörigen Gemeinden senden für jede neue ortsfeste Funkanlage den "Antrag auf Frequenzzuteilung" über das Landratsamt - die Stadt- und Landkreise unmittelbar - über das Regierungspräsidium, Referat 16, an das Innenministerium Baden-Württemberg, Referat 52.

Sofern das Innenministerium den Antrag befürwortet, leitet es den Antrag zur Zustimmung an das Bundesministerium des Innern weiter. Der mit Zustimmungsvermerk des Bundesministeriums des Innern versehene Antrag wird vom Innenministerium an das Regierungspräsidium zurückgesandt. Das Regierungspräsidium sendet diesen Antrag an die zuständige Außenstelle der RegTP. Von dort erhält der Antragsteller die „URKUNDE Frequenzzuteilung“ für das jeweilige Funknetz.

Bei mobilen Funknetzen wird die Frequenzzuteilung auf eines der mobilen Geräte bezogen.

Für folgende Gerätearten von ortsfesten Funkanlagen gibt das Innenministerium den Zustimmungsvermerk:

- FuG 8b-1 in Leitstellen und Feuerwehrlhäusern als erste Funkanlage (für den Betriebskanal),
- Wenigkanal-Funkgeräte in Wechselerkehr/Oberband auf den Kanälen 377, 382, 387 und 392 bzw. 385, als zweite Funkanlage (für den Lokalkanal).

3.4 Anmeldung zum Betrieb einer mobilen Funkanlage

3.4.1 Die Anmeldung einer mobilen Funkanlage - dazu gehören Fahrzeug-Funkanlagen, tragbare Funkanlagen und Handsprechfunkgeräte - durch Berechtigte gemäß § 4 „Berechtigte des BOS-Funks“ nach der Frequenzzuteilung durch die RegTP erfolgt durch das Regierungspräsidium.

3.4.2 Im Einzelnen:

Die kreisangehörigen Gemeinden senden für jede neue mobile Funkanlage eine „Anmeldung“ über das Landratsamt - die Stadt- und Landkreise unmittelbar - an das zuständige Regierungspräsidium. Der Vordruck für die „Anmeldung“ ist bei den Landratsämtern bzw. den Regierungspräsidien erhältlich. Auf dem Vordruck bestätigt das Regierungspräsidium die registrierte Anmeldung und sendet sie dem Antragsteller zurück. Diese Anmeldung ersetzt die bisherige Urkunde der Regierungsbehörde und sollte daher (oder eine Kopie) bei der Funkanlage mitgeführt werden. Deswegen ist der Vordruck gut lesbar, möglichst mit Schreibmaschine, auszufüllen. Die detaillierten Angaben zur Art und zu den Daten der Funkanlage sind notwendig, um deren funktionalen Zusammenhang mit der Frequenzzuteilung und zum jeweiligen Funknetz herzustellen. Sie können im Allgemeinen leicht der Gerätekartei entnommen werden. (Hierbei empfiehlt sich ein Vergleich zwischen Ist- und Soll-Zustand.)

3.4.3 Für folgende Gerätearten von mobilen Funkanlagen werden Anmeldungen bestätigt:

- FuG 8b-1 für Fahrzeuge allgemein, auch für tragbare Verwendung,
- FuG 9b für Einsatzleitwagen (ELW),
- FuG 8c/9c nur für spezielle Fernmeldefahrzeuge,
- FuG 8b-1/FuG 9b als Doppelanlage 4 m/2 m in Kommandowagen (KdoW) und Einsatzleitwagen (ELW 1), auch mit Doppelbedienegerät (einschließlich AEG Teledux-9-80 / 9-160), Anmeldung für jedes Gerät getrennt,
- FuG 10 schaltbare Kanäle 31/50/53/55/56, optional 25/27/34/39, sowie 49 und 51, jeweils Wechselverkehr/Unterband,
- FuG 10a, FuG 11b als Beladung für Kommandowagen (KdoW) und Einsatzleitwagen (ELW),
- Wenigkanal-Handsprechfunkgeräte für die Feuerwehren in Baden-Württemberg gemäß Erlass 5-1503.0/21 in der jeweils neuesten Fassung, schaltbare Kanäle wie FuG 10,
- Wenigkanal-Fahrzeuggeräte für Kommandowagen (KdoW) und Einsatzleitwagen (ELW 1) mit schaltbaren Kanälen wie Sprechfunkgerät FuG 10,
- FuG 13 nur mit schaltbaren Kanälen 377, 382, 387, 392 im Wechselverkehr/Oberband,
- FuG 13a/b für Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter, Führungskräfte der Berufs- und Werkfeuerwehren, Relaisfunkstellen-Beauftragte. (Nicht als Ersatz für ein Fahrzeug-Funkgerät, zum Beispiel mit einer Kfz-Halterung).

4 Änderungen bei Funkanlagen

- 4.1 Für nach dem neuen Verfahren erteilte Frequenzzuteilungen für ortsfeste Funkanlagen bzw. mobile Funkanlagen ist bei Änderungen ein Antrag gemäß Anlage 6 zur BOS-Funkrichtlinie mit den neuen Daten (Geräteart, Antennenanlage) zu stellen (siehe Nummer 3.1). Nach Erhalt des Antrags mit Zustimmungsvermerk ist

dieser vom Regierungspräsidium der zuständigen Außenstelle der RegTP zu übersenden.

- 4.2 Für mobile Funkanlagen, die beim Regierungspräsidium angemeldet wurden, ist bei Änderungen eine „Anmeldung“ mit den neuen Daten über das Landratsamt an das zuständige Regierungspräsidium zu senden (siehe Nummer 3.4). Dabei ist in der Rubrik „Antragsgegenstand“ „Ummeldung“ anzukreuzen. Die bisher gültige Anmeldung ist beizufügen.

5 Abmeldung von Funkanlagen

- 5.1 Abmeldung einer ortsfesten Funkanlage bzw. der mobilen Funkanlage, auf die sich die Frequenzzuteilung bezieht

Die „URKUNDE Frequenzzuteilung“ ist der Außenstelle der Regulierungsbehörde zurückzusenden. Dem Innenministerium ist über das Regierungspräsidium eine Kopie der Urkunde und des Anschreibens an die Regulierungsbehörde zuzusenden.

- 5.2 Abmeldung einer mobilen Funkanlage

Bei der bestätigten Anmeldung (Original) ist in der Rubrik „Antragsgegenstand“ die Angabe „Abmeldung“ anzukreuzen, dazu Datum und Unterschrift zu setzen. Das Original ist an das Regierungspräsidium zurückzusenden.

6 Erläuterungen zu den Übergangsregelungen der BOS-Funkrichtlinie

- 6.1 Eine Umstellung von der bisherigen gerätebezogenen Genehmigung auf die neue Frequenzzuteilung für ein Funknetz erfolgt zunächst nur bei Änderungen (Erweiterungen), das heißt, wenn eine neue ortsfeste Funkanlage angemeldet werden soll. Dann fordert die jeweilige Außenstelle der RegTP zur Umstellung auf.
- 6.2 Der Antrag auf Frequenzzuteilung für die neue ortsfeste Funkanlage erfolgt nach dem eingangs bei Nummer 3.1 beschriebenen Verfahren. Zusätzlich sind dann alle bereits genehmigten ortsfesten Funkanlagen nach Nummer 3.1 bei der RegTP neu zu beantragen und die mobilen Funkanlagen nach Nummer 3.4 neu beim Regierungspräsidium anzumelden.

- 6.3 Später wird die Außenstelle der Regulierungsbehörde ohne den Anlass einer Neuanmeldung zur Umstellung auffordern.
- 6.4 Bei den Anmeldungen für die mobilen Funkanlagen, für die jeweils eine „Funkgenehmigungsurkunde“ (alt) vorliegt, ist beim Anmeldeformular in der Rubrik „Antragsgegenstand“ „Ummeldung“ anzukreuzen und in die Zeile „Funkverkehrskreis“ die bisher erteilte Funkverkehrskreis-Nummer einzusetzen.
- 6.5 Die Regierungspräsidien können die Umstellung der „Genehmigungsurkunden“ für mobile Funkanlagen auf „Anmeldungen“ den Stadt- und Landkreisen übertragen.

7 Jährliche Meldungen

- 7.1 Die Regulierungsbehörde verlangt in § 23 „Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen Landfunkstellen“ wie bisher eine jährliche Übersicht von mobilen Funkanlagen nach dem Stand vom 31. Dezember, getrennt nach Fahrzeugfunkanlagen und Handsprechfunkgeräten.
- 7.2 Die Regierungspräsidien legen dem Innenministerium die Übersicht des aktuellen Bestands der ortsfesten und mobilen Funkanlagen wie bisher bis zum 1. Februar des folgenden Jahres vor.

8 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

Die Erlasse vom 20. Februar 1996 und vom 28. Februar 1996 - Az.: 5-0268.1/2 - werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.